



Merkblatt für die Beantragung eines Visums zum Nachzug des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen **im Original mit 2 Kopien** vorzulegen:

- gültiger Reisepass
Hinweis: Der Pass muss mindestens 6 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
- zwei identische und aktuelle biometrische Passbilder
- gültige italienische Aufenthaltserlaubnis oder Quittung über die beantragte Verlängerung
- zwei Antragsformulare, vollständig in deutscher oder englischer Sprache ausgefüllt
Hinweis: Formulare erhalten Sie kostenlos bei Antragstellung oder als Download auf der Homepage der Botschaft: www.italien.diplo.de
- Heiratsurkunde oder Urkunde über die Eintragung der Lebenspartnerschaft, im Original und in Deutscher Übersetzung. Die Heiratsurkunde muss ggfs. legalisiert oder mit Apostille versehen sein, je nach den am Ort der Eheschließung geltenden Vorschriften. Auch eine Urkundenüberprüfung kann nötig sein. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der Deutschen Botschaft/des Deutschen Generalkonsulat am Ort der Eheschließung.
- Kopien des Passes oder Personalausweises des in Deutschland lebenden Ehegatten sowie ggf. Kopien seines deutschen Aufenthaltstitels
- Wohnortnachweis des Ehegatten in Deutschland, z.B. Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises
- Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache, Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“.
- Nachweise über mind. 3 Monate gültigen dt. Krankenversicherungsschutz

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Ebenso kann die deutsche Ausländerbehörde um Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

Es werden nur **vollständige** Anträge angenommen, weil nur so eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags möglich ist. Alle Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, müssen mit einer **deutschen Übersetzung** eingereicht werden.

Ablauf des Visumverfahrens

Die Botschaft leitet Ihren Visumantrag an die zuständige Ausländerbehörde weiter, da deren Zustimmung erforderlich ist. Sie wird Ihren Ehepartner schriftlich kontaktieren.

Keine Auskunft am Telefon

Für den Fall, dass Sie weitere Unterlagen einreichen sollen oder Rückfragen bestehen, wendet sich die Visastelle direkt an Sie. Bitte sehen Sie daher von Sachstandsfragen ab. Aus Gründen des Datenschutzes kann keine telefonische Auskunft über den Sachstand gegeben werden.

Auskunfts berechtigte

Falls Sie eine Sachstandsfrage aus besonderen Gründen für nötig halten, sollte diese unter Angabe der Gründe schriftlich erfolgen, z.B. per E-Mail an visa@rom.diplo.de. Die Visastelle darf nur dem Antragsteller selbst, einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder einem gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern für ihre Kinder) Auskunft erteilen. Eine schriftliche Vertretungsvollmacht ist dementsprechend auch bei Ehegatten, Verlobten, Arbeitgebern usw. erforderlich.

Bearbeitungsgebühr

Es wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Weitere Amtshandlungen und Beratungen durch die Visastelle erfolgen kostenlos.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft Rom zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden.